



Sachstand

Zur Vereinbarkeit einer US-Weltraumarmee mit dem Weltraumrecht

Zur Vereinbarkeit einer US-Weltraumarmee mit dem Weltraumrecht

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 116/18
Abschluss der Arbeit: 27. August 2018 (zugleich letzter Aufruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zur Diskussion um eine US-Weltraumarmee	4
2.	Militärische Nutzung des Weltraums	6
2.1.	Weltraumrechtliche Verträge	6
2.2.	Demilitarisierung	6
2.3.	Prinzip der friedlichen Nutzung des Weltraums	8
2.4.	<i>Common Heritage of Mankind</i> -Grundsatz	9
2.5.	Ergebnis	11
3.	Umgang mit Weltraummüll	12
4.	Weltraumverkehr	13

1. Zur Diskussion um eine US-Weltraumarmee

Am 18. Juni 2018 kündigte US-Präsident *Donald J. Trump* an, das Verteidigungsministerium mit dem Aufbau einer **Weltraumarmee** („*Space Force*“) zu beauftragen.¹ Nach aktuellen Plänen der US-Administration soll die Weltraumarmee bis 2020 eine neue eigene Teilstreitkraft innerhalb des amerikanischen Militärs werden.² Eine entsprechende Initiative mehrerer Kongress-Abgeordneter aus dem Jahr 2017 war gescheitert.³ US-Präsident *Trump* unterzeichnete am 18. Juni 2018 auch die *Space Policy Directive-3, National Space Traffic Management Policy*,⁴ in der er erklärte, die USA müssten den Weltraum „dominieren“ und eine führende Rolle insbesondere bei der **Beseitigung des Weltraumschrotts** und bei der Regelung des zunehmenden **Weltraumverkehrs** einnehmen.⁵

Abgesehen von der politischen Absichtserklärung des US-Präsidenten bleibt indes weitgehend unklar, wie die „Space Force“ im Weltraum militärisch operieren könnte und welche konkreten Projekte und Waffensysteme, deren Entwicklung einer Zustimmung des US-Kongresses bedürfen,⁶ davon umfasst sein sollen.⁷

-
- 1 New York Times, „Trump Orders Establishment of Space Force as Sixth Military Branch“ (18. Juni 2018), verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2018/06/18/us/politics/trump-space-force-sixth-military-branch.html>.
 - 2 *Ibid.* Die bestehenden fünf Teilstreitkräfte des US-amerikanischen Militärs („branches of the military“) sind „Army“, „Navy“, „Air Force“, „Marine Corps“ und „Coast Guard“. Siehe U.S. Department of Defense, „Uniformed Services“ (2018), verfügbar unter: <https://www.defense.gov/About/Military-Departments/Uniformed-Services/>.
 - 3 CNN, „Lawmakers Scrap ‘Space Corps’ Proposal“ (8. November 2017), verfügbar unter: <https://edition.cnn.com/2017/11/08/politics/congress-space-corps-ndaa/index.html>; Military.com, „Space Corps Crashes to Earth in Negotiated Defense Bill“ (8. November 2017), verfügbar unter: <https://www.military.com/defensetech/2017/11/08/space-corps-crashes-to-earth-in-negotiated-defense-bill>.
 - 4 US-Regierung, Presidential Memoranda: Space Policy Directive-3, National Space Traffic Management Policy (18. Juni 2018), verfügbar unter: <https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/space-policy-directive-3-national-space-traffic-management-policy/>.
 - 5 Spiegel online, „Trump hegt All-Macht-Fantasien“ (18. Juni 2018), verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/usa-donald-trump-ordnet-schaffung-von-weltraumarmee-an-a-1213681.html> (zuletzt aufgerufen am 8. August 2018). Tagesschau, „Trump will eigene Weltraumarmee“ (19. Juni 2018), verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/trump-space-force-101.html>.
 - 6 New York Times, „Trump Orders Establishment of Space Force as Sixth Military Branch“ (Fn. 1); Tagesschau, „USA planen ‘Space Force’ bis 2020“ (10. August 2018), verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/space-force-101.html>.
 - 7 „Warum Donald Trump eine Weltraum-Armee braucht“ (10.8.2018), <https://www.svz.de/deutschland-welt/politik/warum-donald-trump-eine-weltraum-armee-braucht-id20677007.html>.

Pläne zur militärischen Nutzung des (erdnahen) Weltraums sind so alt wie die Raumfahrt selbst. 1983 ordnete etwa der ehemalige US-Präsident *Ronald Reagan* die politisch umstrittene sog. **Strategic Defense Initiative** an (SDI, sog. „Star Wars-Programm“); diese sah die Errichtung eines Gürtels moderner, land-, see-, luft- und **weltraumgestützter konventioneller Waffensysteme** vor, welche u.a. sowjetische Interkontinentalraketen abfangen sollten.⁸

1982 wurde ein US-Weltraumkommando gegründet, das heute der US-Luftwaffe zugeordnet ist. Auf dem US-Luftwaffenstützpunkt in Colorado überwachen heute die amerikanischen Militärs mit den rund 800 amerikanischen Militärsatelliten sowie mit Radarstationen den Weltraum, um vor gegnerischen Raketen zu warnen, die auf das Territorium Amerikas zufliegen könnten.⁹

Zu den existierenden (bzw. in der Entwicklung befindlichen) **Weltraumwaffensystemen** gehören z.B. sog. Antisatellitenwaffen (Antisatellitenraketen), **weltraumgestützte Hochfrequenz-Laserwaffen, elektromagnetische Bomben** (welche im Weltraum einen elektromagnetischen Impuls erzeugen, der die elektronischen Geräte auf der Erde beeinträchtigt) sowie **weltraumgestützte** (z.B. auf Raumflugkörpern) **Raketenwaffen**, aber auch die herkömmlichen **Interkontinentalraketen**, die einen Teil ihrer Flugbahn im All zurücklegen.¹⁰

Im Folgenden sollen die **völker- und weltraumrechtlichen Vorgaben** für eine militärische Nutzung des Weltraums (dazu 2.), die Vorgaben zum Umgang mit Weltraumschrott (dazu 3.) sowie zum Weltraumverkehr (dazu 4.) untersucht werden. Nach Art. III des Weltraumvertrages ist das **Völkerrecht auf den Weltraum anwendbar**, wobei das Weltraumrecht allerdings als *lex specialis* anzusehen ist.¹¹ Insbesondere hinsichtlich der militärischen Nutzung gelten besondere weltraumrechtliche Regelungen.

8 Wayne Biddle, in: New York Times v. 5.3.1985, „Star Wars Technology: It’s more than a fantasy“, verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/1985/03/05/us/star-wars-technology-it-s-more-than-a-fantasy.html?scp=2&sq=biddle%205%20march%201985&st=cse>. Die Kritik an einem US-Raketenabwehrsystem im Weltraum ist zusammengefasst bei Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München: Beck, 6. Aufl. 2014, § 48 Rdnr. 42.

9 Hemicker, „Trumps Traum von den unendlichen Weiten“, in: FAZ-online v. 14.8.2018, http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/amerikas-weltraumarmee-trumps-traum-von-den-unendlichen-weiten-15737488.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0.

10 Vgl. näher zur militärischen Nutzung des Weltraums u.a. Wolter, Detlev, Grundlagen ‚Gemeinsamer Sicherheit‘ im Weltraum nach universellem Völkerrecht, Berlin: Duncker 2003, S. 75 ff.; vgl. ferner Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuss) gemäß § 56a der Geschäftsordnung, BT-Drs. 15/1371 v. 3.7.2003, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/013/1501371.pdf> (zu den weltraumrechtlichen Fragen vgl. ebenda insb. S. 60 ff.). Der Sachstandbericht des TAB „Militärische Nutzung des Weltraums und Möglichkeiten der Rüstungskontrolle im Weltraum“ (Februar 2003) ist verfügbar unter <https://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab085.pdf>.

11 Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München: Beck 6. Aufl. 2014, § 48 Rdnr. 15.

2. Militärische Nutzung des Weltraums

2.1. Weltraumrechtliche Verträge

Vorgaben für die militärische Nutzung des Weltraums ergeben sich im Wesentlichen aus dem Weltraumvertrag von 1967¹² und dem Mondvertrag von 1979.¹³ Während der weitgehend **gewohnheitsrechtlich verfestigte Weltraumvertrag**¹⁴ bislang von 107 Staaten ratifiziert wurde, darunter auch jenen Staaten, die gegenwärtig Aktivitäten im Weltraum betreiben (insb. USA, Russland oder China), wurde der **Mondvertrag** bislang nur von 17 Staaten ratifiziert – darunter von keiner Raumfahrernation. Da der Mondvertrag auch gewohnheitsrechtlich keine Wirkung entfaltet, bleibt er für die völkerrechtliche Bewertung einer US-Weltraumarmee unerheblich.

Der Weltraumvertrag – die sog. „*Magna Charta* des Weltraums“¹⁵ – enthält diverse Grundsätze für Weltraumaktivitäten und geht von dem „gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit an der fortschreitenden Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken“ (Präambel) aus. Der Weltraum, der Mond und andere Himmelskörper werden zum **Gemeingut der Menschheit** erklärt. Damit ist ihre vollständige oder teilweise Inbesitznahme (Annexion, Okkupation) durch einzelne Staaten ausgeschlossen (Art. II Weltraumvertrag). Der **Grundsatz der friedlichen Nutzung des Mondes und anderer Himmelskörper** geht dagegen zurück auf die Resolution 1348 (XIII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) von 1958, welche die friedliche Nutzung des Weltraums explizit als Ziel der Staatengemeinschaft proklamierte und den Wunsch formulierte, eine Ausweitung nationaler Rivalitäten auf diesem Gebiet zu verhindern.¹⁶

2.2. Demilitarisierung

Art. IV Weltraumvertrag (1967) enthält hinsichtlich einer „**Militarisierung**“ des Weltraums folgende Vorgaben:

12 Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (unterzeichnet am 27. Januar 1967, in Kraft getreten am 10. Oktober 1967), BGBl. 1969 II, 1968 ff., dt. Fassung verfügbar unter https://www.vilp.de/treaty_full?lid=en&cid=196. Verbindlich ist jedoch gemäß Art. 17 des Weltraumvertrages alleine der chinesische, englische, französische, russische und spanische Text.

13 *Agreement Governing the Activities of States on the Moon and Other Celestial Bodies* (Moon Treaty).

14 So Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, Berlin: Gruyter, 7. Aufl. 2016, 1. Abschnitt, Rdnr. 137 (S. 52).

15 Vgl. Wolter, Detlev, *Völkerrechtliche Grundlagen „Gemeinsamer Sicherheit“ im Weltraum*, in: *ZaöRV* 62 (2002), S. 941-991, m.w.N. in Anm. 3.

16 VN-Generalversammlung, Resolution A/1348 (XIII) v. 13. Dezember 1958. Zur friedlichen Nutzung von Weltraumressourcen vgl. auch Gutachten WD 2 – 3000 – 077/18 „Privatwirtschaftliche Nutzung von im Weltraum abgebauten Ressourcen nach dem Weltraumvertrag“ vom 21.8.2018.

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine Gegenstände, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn zu bringen und weder Himmelskörper mit derartigen Waffen zu bestücken noch solche Waffen im Weltraum zu stationieren.

Der Mond und die anderen Himmelskörper werden von allen Vertragsstaaten ausschließlich zu friedlichen Zwecken benutzt. Die Errichtung militärischer Stützpunkte, Anlagen und Befestigungen, das Erproben von Waffen jeglicher Art und die Durchführung militärischer Übungen auf Himmelskörpern sind verboten. Die Verwendung von Militärpersonal für die wissenschaftliche Forschung oder andere friedliche Zwecke ist nicht untersagt. Ebenso wenig ist die Benutzung jeglicher für die friedliche Erforschung des Mondes und anderer Himmelskörper notwendiger Ausrüstungen oder Anlagen untersagt.“¹⁷

Art. IV Abs. 1 Weltraumvertrag betrifft den **geostationären Orbit**; Abs. 2 betrifft den **Mond und andere Himmelskörper**. Dort ist die Errichtung militärischer Stützpunkte und Anlagen sowie die Durchführung von Übungen oder Waffenerprobungen untersagt – derartige Optionen stehen aber wohl aus technischen Gründen (noch) nicht zur Diskussion.

Militärisch relevant ist dagegen die Nutzung des erdnahen Orbits. Während das Demilitarisierungsgebot für den Mond (und andere Himmelskörper wie z.B. Asteroiden) **absolut und umfassend** gilt, begrenzt der Weltraumvertrag die **militärische Nutzung des (freien) Weltraums – insbesondere den geostationären Orbit – dagegen nur teilweise**.¹⁸

Nach Art. IV Abs. 1 Weltraumvertrag dürfen keine Massenvernichtungswaffen, insbesondere **keine Kernwaffen** in eine Erdumlaufbahn gebracht werden. Untersagt ist damit die **Stationierung von Nuklear- und anderen Massenvernichtungswaffen im geostationären Orbit – nicht dagegen die Stationierung konventioneller Waffen** im All. Auch verbietet der Weltraumvertrag nicht den Abschuss von Objekten im Weltraum, z. B. Satelliten oder Raketen, von der Erde oder aus der Luft. Der Weltraumvertrag enthält damit im Ergebnis **keine generelle Demilitarisierungspflicht**.¹⁹ Insbesondere hinsichtlich der militärischen Nutzung des Orbits durch konventionelle Waffen enthält Art. IV Weltraumvertrag eine „Regelungslücke“.

17 Mit Art. IV Weltraumvertrag praktisch deckungsgleich formuliert ist übrigens auch Art. 3 Ziff. 4 des Mondvertrages von 1979, der lautet: “The establishment of military bases, installations and fortifications, the testing of any type of weapons and the conduct of military manoeuvres on the moon shall be forbidden. The use of military personnel for scientific research or for any other peaceful purposes shall not be prohibited. The use of any equipment or facility necessary for peaceful exploration and use of the moon shall also not be prohibited.”

18 *Schladebach, Marcus*, „Schwerpunktbereich – Einführung in das Weltraumrecht“, in: JuS 2008, S. 217-222 (219 f.); *Böckstiegel, Karl-Heinz* (Hrsg.), Handbuch des Weltraumrechts, Köln u.a. 1991, Abschn. F, S. 270; *Hofmann*, „Moon and Celestial Bodies“ (2010), in: Wolfrum (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Rn. 9.

19 *Ipsen* (Hrsg.), Völkerrecht, München: Beck, 6. Aufl. 2014, § 48 Rdnr. 41 m.w.N. (in Anm. 186).

Im Folgenden soll untersucht werden, ob sich aus dem – in der Präambel und in Art. III des Weltraumvertrags verankerten – allgemeinen Prinzip der „friedlichen Nutzung des Weltraums“ (dazu 2.3.) bzw. aus der sog. „Menschheitsklausel“ (dazu 2.4.) rechtliche Grenzen einer militärischen Nutzung des Weltraums ergeben können.

2.3. Prinzip der friedlichen Nutzung des Weltraums

Gegen eine aktive militärische Nutzung des Weltraums sind seitens der nicht-raumfahrenden Nationen von Anfang an **schwerwiegende politische Bedenken** erhoben worden. Insbesondere über die Auslegung des **Gebots der „friedlichen Nutzung“** des Weltraums wird seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert. Nach überwiegender Auffassung dürfe der Begriff der „friedliche Nutzung“ in Art. IV Weltraumvertrag nicht so verstanden werden, dass er **jede militärische Nutzung ausschließen** wollte.²⁰ Vor dem Hintergrund des auch im Weltraum geltenden **militärischen Selbstverteidigungsrechts** nach Art. 51 VN-Charta²¹ wird in der Literatur vertreten, dass der Begriff der „friedlichen Nutzung“ nur im Sinne von „**nicht-aggressiv**“ verstanden werden müsse.²² Dies entspricht insbesondere der amerikanischen Position.²³ Eine begrenzte militärische Nutzung des Weltraums zu Selbstverteidigungszwecken wäre damit im Ergebnis rechtlich nicht ausgeschlossen. Dem steht auch der **Verweis auf den „Weltfrieden“** in Art. III Weltraumvertrag nicht prinzipiell entgegen.²⁴

20 Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München: Beck, 6. Aufl. 2014, § 48 Rdnr. 15 f.

21 Das Recht zur Selbstverteidigung ist *per se* nicht räumlich (durch Lande- oder Bündnisgrenzen) begrenzt. Wenn es zur Abwehr eines Angriffs gegen einen anderen Staat erforderlich und verhältnismäßig ist, so kann Verteidigung theoretisch von jedem beliebigen Ort der Welt sowie aus dem All heraus erfolgen.

22 Wolter, Detlev, *Grundlagen ‚Gemeinsamer Sicherheit‘ im Weltraum nach universellem Völkerrecht*, Berlin: Duncker 2003, S. 29; Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München: Beck, 6. Aufl. 2014, § 48 Rdnr. 16. Schladebach, Marcus, „Schwerpunktbereich – Einführung in das Weltraumrecht“, in: JuS 2008, S. 217-222 (220). Siehe auch Aoki, „Law and Military Uses of Outer Space“ in: Kakhu und Dempsey (Hrsg.), *Routledge Handbook of Space Law* (Routledge, New York, 2017), S. 202-204.

23 Vgl. „New Statement of U.S. Space Policy“, in: AJIL 2007, S. 204.

24 Eine ähnliche Bezugnahme enthält auch die Präambel der Charta der Vereinten Nationen, ohne dass militärische Maßnahmen nach Art. 51 VN-Charta (Selbstverteidigungsrecht) oder nach Kap. VII der Charta ausgeschlossen wären.

2.4. *Common Heritage of Mankind*-Grundsatz

Gem. Art. III Weltraumvertrag sind die Staaten zur **ausschließlich friedlichen Nutzung des Weltraums im Interesse der gesamten Menschheit** verpflichtet.²⁵ Art. III Weltraumvertrag i.V.m. der Präambel²⁶ verankert das sog. **Common Heritage of Mankind-Prinzip** (CHOM-Prinzip, Grundsatz des Gemeinsamen Menschheitserbes)²⁷ als allgemeines Strukturprinzip des Weltraumrechts.²⁸

Im Zentrum des CHOM-Prinzips steht das **Gemeinwohl**, das in den weltraumrechtlichen Texten als spezifische „**Menschheitsklausel**“ ausgestaltet ist und sich auch in allen grundlegenden weltraumrechtlichen Resolutionen der VN-Generalversammlung wiederfindet.²⁹

Nach überwiegender Auffassung ist das CHOM-Prinzip in seinen **Kernbeständen inzwischen zum Weltraumgewohnheitsrecht** erstarkt,³⁰ da alle einschlägigen Resolutionen der VN-Generalversammlung im Weltraumrecht, welche die Kernbestimmung der Menschheitsklausel

25 Art. III Weltraumvertrag lautet: „Bei der (...) Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper üben die Vertragsstaaten ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht einschließlich der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung internationaler Zusammenarbeit und Verständigung aus.“

26 In der Präambel heißt es in Spiegelstrich 2: „In Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der fortschreitenden Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken...“

27 Das von dem Botschafter Maltas und maltesischem Delegationsleiter auf der VN-Seerechtskonferenz *Arvid Pardo* 1967 im Kontext des Tiefseebodenregimes der Hohen See aufgegriffene Konzept hat in den Rechtsregimen staatsfreier Räume (wie z.B. im Antarktisvertrag von 1959, explizit in Art. 136 des VN-Seerechtsübereinkommen von 1982 und im Weltraumvertrag von 1967) Eingang gefunden. Vgl. allgemein zum CHOM-Prinzip *Wolfrum, Rüdiger*, *The Principle of Common Heritage of Mankind*, in: *ZaöRV* 1983, S. 312-337 sowie *Stocker, Werner*, „Das Prinzip des *Common Heritage of Mankind* als Ausdruck des Staatengemeinschaftsinteresses im Völkerrecht“, Zürich: Schulthess 1993 (insb. zum Weltraum vgl. dort S. 87 ff.) *Brocza und Brocza*, „Das UN-Tiefseebergbauregime als Beispiel für die Einhegung, Aneignung und Inwertsetzung des *Common Heritage of Mankind*“ (2014) *Journal für Entwicklungspolitik*, S. 116 (123) sowie zuletzt den Beitrag in: *SZ* v. 15.5.2012: „Wem gehört die Welt jenseits aller Grenzen?“, verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wissen/gastbeitrag-das-gemeinsame-erbe-der-menschheit-wem-gehoert-die-welt-jenseits-der-grenzen-1.1350432>. Der Gedanke des Menschheitserbes wurde in neuer Zeit im Zusammenhang mit dem menschlichen Genom (vgl. UNESCO *Universal Declaration on the Human Genome and Human Rights* von 1997) sowie mit den Rechten künftiger Generationen (vgl. UNESCO *Declaration on the responsibilities of the present generations towards future generations* v. 12.11.1997) aufgegriffen.

28 Vgl. dazu näher *Wolter, Detlev*, *Grundlagen ‚Gemeinsamer Sicherheit‘ im Weltraum nach universellem Völkerrecht*, Berlin: Duncker 2003, S. 224 ff.

29 Vgl. z.B. die GV-Resolution 1148 (XII) v. 14.11.1957; 1472 v. 12.12.1959; 1721 v. 13.12.1961 und 1962 v. 13.12.1963.

30 *Wolter, Detlev*, *Grundlagen ‚Gemeinsamer Sicherheit‘ im Weltraum nach universellem Völkerrecht*, Berlin: Duncker 2003, S. 198 ff. (201 f. m.w.N. in Anm. 147). Zu den Strukturelementen der gemeinsamen Sicherheit im Weltraum zählen u.a. die Denuklearisierung des Weltraums, die Internationalisierung der Reaktion auf eine Aggression, sowie Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen.

enthalten, einstimmig verabschiedet und die grundlegenden Vertragsentwürfe im Konsens erarbeitet wurden.

Die universellen völkerrechtlichen Verträge (Weltraumvertrag, Antarktisvertrag, Seerechtskonvention) und das in ihnen verkörperte CHOM-Prinzip begründen die **Internationalisierung staatsfreier Räume**. Deren Zielsetzung ist die **Verhinderung von einseitigem, ausschließlich von nationalen Interessen geleitetem Vorgehen** in diesen hoheitsfreien Räumen. Insbesondere der Weltraumvertrag baut auf dem grundlegenden **Strukturprinzip der zwischenstaatlichen Kooperation** im Sinne einer Rechtspflicht auf, die gerade keine bloße unverbindliche Zielbestimmung darstellt.³¹ Im Unterschied zu anderen völkerrechtlichen Verträgen „liegt das Charakteristikum des Weltraumvertrages darin, dass die einzelstaatliche **Souveränität durch das Gebot der zwischenstaatlichen Kooperation (...) überlagert und damit abgeschwächt**“ wird.³²

Konsequenz des CHOM-Grundsatzes ist es, dass eine einzelstaatliche, an rein nationalen Interessen orientierte Nutzung des Weltraums als unzulässig anzusehen ist.³³ Vielmehr ist jede Nutzung sicherheitspolitisch am „*global public interest*“ zu messen.³⁴ Das bedeutet, dass die Entscheidung einer Weltraummacht zur unilateralen Weltraumrüstung **unter angemessener Beteiligung der internationalen Gemeinschaft in multilateralem Rahmen** getroffen werden muss („Teilhabaspekt“). Notwendig ist daher ein irgendwie gearteter **Interessenausgleich gegenüber der Staatengemeinschaft**. Das entscheidende Problem besteht allerdings darin, solche Gemeinschaftsinteressen festzustellen,³⁵ geeignete Verfahren für dessen Berücksichtigung zu entwickeln und diese rechtsverbindlich auszugestalten.

Aus dem generalklauselartigen und weitgehend unbestimmten CHOM-Prinzip lassen sich im Ergebnis nur einige wenige konkrete und für die militärische Nutzung des Weltraums relevante Folgerungen ziehen:

31 Wolfrum, Rüdiger, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, Berlin: Springer, 1984, S. 290 ff.

32 *Ibid.*, S. 291.

33 *Ibid.*, S. 285.

34 Wolter, Detlev, Grundlagen ‚Gemeinsamer Sicherheit‘ im Weltraum nach universellem Völkerrecht, Berlin: Duncker 2003, S. 525.

35 Der Richter am IGH *James Crawford* hat im Zusammenhang mit dem CHOM-Prinzip darauf hingewiesen, dass eine Festlegung derartiger übergeordneter Gemeinschaftsinteressen kaum möglich sei, da „*the scope of the concept will necessarily evolve over time*“ (zitiert bei Wolter, Detlev, Grundlagen ‚Gemeinsamer Sicherheit‘ im Weltraum nach universellem Völkerrecht, Berlin: Duncker 2003, S. 197 m.w.N. in Anm. 125).

So ergibt sich aus dem „CHOM-Grundsatz“ und der Menschheitsklausel in Verbindung mit dem **weltraumrechtlichen Rücksichtnahme- und Kooperationsgebot** (vgl. Art. IX Abs. 1 Weltraumvertrag)³⁶ eine Verpflichtung der „Weltraummächte“, **kooperative Lösungen in Bezug auf die militärische Nutzung des staatsfreien Weltraums (Gemeinschaftsraum) im Interesse einer „Gemeinsamen Sicherheit“**, also zur Verwirklichung des Sicherheitsinteresses der internationalen Gemeinschaft zu suchen.³⁷

Die aus dem CHOM-Prinzip resultierenden Verpflichtungen könnten etwa in der gemeinsamen Anstrengung bestehen, ein **militärisches Wettrüsten im Weltraum zu verhindern**.³⁸ Dies ließe sich dahingehend konkretisieren, die militärische Nutzung des Weltraums **durch entsprechende multilaterale Verträge (z.B. über das Verbot von Weltraumwaffen) zu regeln und damit zu begrenzen**.³⁹

Zum Teil wird sogar vertreten, dass sich in der Staatenpraxis eine *opinio iuris* dahingehend herausgebildet habe, wonach aus dem CHOM-Status des Weltraums Rechtspflichten gegenüber der internationalen Gemeinschaft erwachsen würden, solche **Maßnahmen zu unterlassen, die ein Wettrüsten im Weltraum hervorrufen** würden.⁴⁰

2.5. Ergebnis

Die offenbar erst ansatzweise konkretisierten **Pläne für eine US-Weltraumarmee** erscheinen *prima facie* **nicht völkerrechtswidrig**. Geht es dabei ausschließlich um **weltraumgestützte nicht-nukleare Waffensysteme in einem geostationären Orbit zum Zwecke der Abwehr feindlicher Interkontinentalraketen**, so stehen die Vorgaben des Weltraumrechts solchen Plänen nicht entgegen.

36 Art. IX Abs. 1 Weltraumvertrag lautet: „Bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper lassen sich die Vertragsstaaten von dem **Grundsatz der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe** leiten und üben ihre gesamte Tätigkeit im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper mit **gebührender Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Vertragsstaaten** aus.“ Auf die „internationale Zusammenarbeit“ der Staaten bei der Nutzung des Weltraums verweisen zudem Art. X und Art. XI des Weltraumvertrages. Vgl. zu den Kooperationspflichten im Weltraumvertrag allgemein *Wolfrum, Rüdiger*, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, Berlin 1984, S. 284 ff.

37 So *Wolter, Detlev*, Grundlagen ‚Gemeinsamer Sicherheit‘ im Weltraum nach universellem Völkerrecht, Berlin: Duncker 2003, S. 524.

38 *Ibid.*, S. 525 f.

39 Auf nuklearer Ebene findet sich eine solche **Verhandlungspflicht** etwa in Art. VI des Nichtverbreitungsvertrages von 1968, welcher lautet: „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.“

40 *Wolter, Detlev*, Grundlagen ‚Gemeinsamer Sicherheit‘ im Weltraum nach universellem Völkerrecht, Berlin: Duncker 2003, S. 526.

Bei der Realisierung solcher Pläne sind das weltraumrechtliche **Kooperations- und Rücksichtnahmegebot sowie der „CHOM-Status“ des Weltraums zu beachten**. Konkret zielen diese Prinzipien u.a. darauf ab, ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern und legen eine vertragliche Regelung der militärischen Nutzung des Weltraums nahe.

3. Umgang mit Weltraummüll

Weltraumschrott (*space debris*) stellt ein besonderes Sicherheitsproblem im Weltraum dar. Hierbei handelt es sich um von Menschen erzeugte Gegenstände im All oder abgebrochene Teile von Weltraumgegenständen, die nicht mehr funktionstüchtig sind und auch keine Funktionstüchtigkeit mehr erlangen können – wie etwa ausgebrannte Raketen, nicht mehr operative Satelliten oder sonstige Trümmerteile.⁴¹ Nach Angaben der Europäischen Weltraumorganisation (*European Space Agency*, ESA) sind rund 94 Prozent der routinemäßig im Weltall getrackten Objekte Weltraumschrott.⁴² Die ESA schätzt, dass sich 670.000 Objekte, die größer als 1 cm sind, und 170 Millionen Objekte, die größer als 1 mm sind, im Orbit befinden.⁴³ Ein besonders signifikanter Zuwachs an Weltraumschrott war in den letzten 10 Jahren zu verzeichnen.⁴⁴

Es existieren bis dato keine rechtlichen Regelungen über Weltraumschrott. Gründe hierfür sind die hohen Kosten von Vermeidungsmaßnahmen und der bisher geringe Problemdruck.⁴⁵ Einige wenige Anknüpfungspunkte finden sich in folgenden Regelwerken:

- Art. IX S. 2 Weltraumvertrag⁴⁶
- Prinzip 21 der Stockholm-Deklaration (1972)⁴⁷ sowie

41 Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München: Beck, 6. Aufl. 2014, § 48 Rdnr. 45.

42 ESA, „Minigallery: Space Debris – Evolution in Pictures“ (2018), verfügbar unter: http://www.esa.int/About_Us/ESOC/Space_debris_-_evolution_in_pictures.

43 *Ibid.*

44 ESA, „ESA Space Debris Mitigation Compliance Verification Guidelines“ (2015), verfügbar unter: [https://www.iadc-online.org/References/Docu/ESSB-HB-U-002-Issue1\(19February2015\).pdf](https://www.iadc-online.org/References/Docu/ESSB-HB-U-002-Issue1(19February2015).pdf), S. 13-14.

45 *Schladebach, Marcus*, „Schwerpunktbereich – Einführung in das Weltraumrecht“, in: *JuS* 2008, S. 217-222.

46 Art. IX Weltraumvertrag lautet: „States Parties to the Treaty shall pursue studies of outer space, including the moon and other celestial bodies, and conduct exploration of them so as to avoid their harmful contamination and also adverse changes in the environment of the Earth resulting from the introduction of extraterrestrial matter and, where necessary, shall adopt appropriate measures for this purpose.“

47 „States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction.“

- VN-Resolution 47/68 vom 14. Dezember 1992.⁴⁸

Da es bisher darüber hinaus lediglich Entwürfe möglicher Übereinkommen⁴⁹ sowie Vorschläge zum Umgang mit Weltraumschrott gibt,⁵⁰ dürfte die o.g. Ankündigung Trumps angesichts der geringen Regelungsdichte **keine völkerrechtlichen Bedenken hervorrufen**. Denn letztlich bezieht sich die Ankündigung primär auf eine angestrebte, politische Vorreiterrolle der USA im Kampf um die Verminderung von Weltraumschrott.⁵¹ Da die USA – soweit ersichtlich – plant, diese in Zusammenarbeit mit anderen Staaten voranzutreiben, entspricht die Ankündigung dem **Kooperationsgebot des Art. IX S. 1 Weltraumvertrag**.⁵²

4. Weltraumverkehr

Mit der Zunahme von Weltraumschrott wächst auch das Risiko von Kollisionen und anderen Zwischenfällen im Weltraum. Neben den Satelliten mit ihren Aufgaben der Telekommunikation, Fernerkundung und Navigation existieren mehr oder weniger ausgereifte Pläne zur Durchführung **touristischer Unternehmungen** im Weltall („Weltraumtourismus“ existiert derzeit ansatzweise auf der ISS).⁵³

-
- 48 VN-Generalversammlung, „Principles Relevant to the Use of Nuclear Power Sources in Outer Space“ (14. 12. 1992), Resolution 47/68, verfügbar unter: <http://www.un.org/documents/ga/res/47/a47r068.htm>.
- 49 ILA Space Law Committee, „ILA Draft International Instrument on the Protection of the Environment from Damage Caused by Space Debris (Final Text)“ (August 1994), abgedruckt in: *Böckstiegel*, „ILA Draft Convention on Space Debris“ (1995), Bd. 1-4, Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht, S. 29 (30 ff.); Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, „Space Debris Mitigation Guidelines of the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space“ (2007) Annex zur Resolution A/62/20 der VN-Generalversammlung.
- 50 ESA, *ESA Space Debris Mitigation Handbook* (2002), verfügbar unter: <https://gsp.esa.int/documents/10192/43064675/C14471ExS.pdf/2215fcb7-d8a4-4816-8881-5e0f3f8c5024> sowie VN-Weltraumausschuss (UNCOPUOS), „Report of the Scientific and Technical Subcommittee“ (6. März 2007), VN-Dok. Nr. A/AC.105/890, S. 17, Rn. 79 ff.
- 51 US-Regierung, Presidential Memoranda: Space Policy Directive-3 (Fn. 4):
“(…) Orbital debris presents a growing threat to space operations. Debris mitigation guidelines, standards, and policies should be revised periodically, enforced domestically, and adopted internationally to mitigate the operational effects of orbital debris. (...) The United States should pursue active debris removal as a necessary long-term approach to ensure the safety of flight operations in key orbital regimes. **This effort should not detract from continuing to advance international protocols for debris mitigation associated with current programs.**”
- 52 Dieser lautet in der deutschen Übersetzung wie folgt: „Bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper lassen sich die Vertragsstaaten von dem Grundsatz der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe leiten und üben ihre gesamte Tätigkeit im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper mit gebührender Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Vertragsstaaten aus.“
- 53 FAZ v. 13.10.2016, „Auch der Griff nach den Sternen hat Grenzen“. Zum „Weltraumtourismus“ vgl. näher *Ipsen* (Hrsg.), *Völkerrecht*, München: Beck, 6. Aufl. 2014, § 48 Rdnr. 48.

In Bezug auf den Weltraumverkehr ist das völkerrechtliche Rechtsregime – ähnlich wie beim Weltraumschrott – nur rudimentär ausgebildet.⁵⁴ Der Weltraumvertrag enthält allgemeine Prinzipien, die auch für eine Regulierung des Weltraumverkehrs relevant sind (beispielsweise das Prinzip der Weltraumfreiheit (Art. I Abs. 2), das *res communis omnium*-Prinzip (Art. I Abs. 1), das Rücksichtnahmegebot (Art. IX); er enthält jedoch keine Regelungen, die speziell den Weltraumverkehr betreffen.⁵⁵

Die Internationale Fernmeldeunion (*International Telecommunication Union*, ITU) ist derzeit die einzige internationale Organisation, die eine Art „Management des Weltraumverkehrs“⁵⁶ (*space traffic management*) betreibt.⁵⁷ Die *International Academy of Astronautics* (IAA) hat bereits 2006 in einer Studie darauf hingewiesen, dass ein sinnvolles **Management des Weltraumverkehrs nur auf internationaler Ebene** erfolgen könne. Zur Begründung führte sie an, dass extraterritoriale nationale Rechtssetzung ohne Harmonisierungsanstrengungen neben uneinheitlichen Sicherheitsstandards auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde.⁵⁸ Nationale Standards, Lizensierungen und Verfahren könnten daher einen angemessenen Ausgangspunkt darstellen, müssten aber international angepasst werden.⁵⁹ Einen solchen Ansatz scheinen die USA derzeit zu verfolgen.⁶⁰

54 IAA, „Cosmic Study on Space Traffic Management“ (2006), verfügbar unter: <https://iaaweb.org/iaa/Studies/spacetraffic.pdf>, S. 39.

55 Moro-Aguilar und Mirmina, „Space Traffic Management and Space Situation Awareness“, in: Kakhu und Dempsey (Hrsg.), *Routledge Handbook of Space Law* (Routledge, New York, 2017), S. 181.

56 „Management des Weltraumverkehrs“ wird definiert als “(...) the set of technical and regulatory provisions for promoting safe access into outer space, operations in outer space and return from outer space to Earth free from physical or radio-frequency interference.” (IAA, „Cosmic Study on Space Traffic Management“ [Fn. 54], S. 10).

57 Moro-Aguilar und Mirmina, „Space Traffic Management and Space Situation Awareness“ (Fn. 55), S. 183.

58 IAA, „Cosmic Study on Space Traffic Management“ (Fn. 54), S. 40.

59 *Ibid.*, S. 44, 54.

60 US-Regierung, Presidential Memoranda: Space Policy Directive-3 (Fn. 4): „As the leader in space, the United States supports the development of operational standards and best practices to promote safe and responsible behavior in space. A critical first step in carrying out that goal is to develop U.S.-led minimum safety standards and best practices to coordinate space traffic. U.S. regulatory agencies should, as appropriate, **adopt these standards and best practices in domestic regulatory frameworks and use them to inform and help shape international consensus practices and standards.**“

Zur Ausarbeitung und Implementierung eines internationalen Abkommens könnte entweder eine bereits existierende internationale Organisation wie die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (*International Civil Aviation Organisation*, ICAO) mandatiert oder aber eine neue Organisation geschaffen werden.⁶¹ Hinzuweisen wäre zudem auf Initiativen des VN-Weltraumausschusses.⁶²

* * *

61 Moro-Aguilar und Mirmina, „Space Traffic Management and Space Situation Awareness (Fn. 55), S. 194.

62 Wang, „Space Traffic Management (STM) and the Governance of Space Activities (GSA)“, (2015) IISL/ECSL Space Law Symposium, verfügbar unter: <http://www.unoosa.org/pdf/pres/lsc2015/symp-05.pdf>, S. 19.